



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Jugend

Vorlagen Nr.:
BV/2/0511

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses	Vorberatung	15.10.2018			
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	29.10.2018			

Richtlinie über die Barbeträge in Heimen und betreuten Wohnformen

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

die Richtlinie über Barbeträge zur persönlichen Verfügung für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Heimen und anderen betreuten Wohnformen im Landkreis Vorpommern-Rügen (Barbetragsrichtlinie LK V-R).

Stralsund, 25. September 2018

gez. Ralf Drescher
- Landrat -

Begründung:

Die derzeit gültige *Richtlinie über Barbeträge zur persönlichen Verfügung für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Heimen und anderen betreuten Wohnformen im Landkreis Vorpommern-Rügen (Barbetragsrichtlinie des Landkreis Vorpommern-Rügen)* trat am 1. März 2012 in Kraft. Vorrangiges Ziel war es damals, die Vereinheitlichung der drei Barbetragsrichtlinien im Zuge der Gebietsreform vorzunehmen. Auf Grund des Zeitablaufs ist es erforderlich, die Barbetragsrichtlinie des Landkreis Vorpommern-Rügen zu überarbeiten.

Eine landeseinheitliche Festlegung der Barbeträge gemäß § 39 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII i. V. m. § 24 Abs. 2 KJHG-Org M-V wurde nicht getroffen. Daher ist zur einheitlichen Bewilligung der Barbeträge im Landkreis Vorpommern-Rügen eine eigene Festlegung zu treffen. Durch den Fachdienst Jugend ist in Abstimmung mit dem Fachdienst Sozialpädagogischer Dienst die Überarbeitung der Barbetragsrichtlinie Landkreis Vorpommern-Rügen vorgenommen worden.

Die zu beschließende Neufassung der Barbetragsrichtlinie des Landkreis Vorpommern-Rügen umfasst neben redaktionellen Änderungen folgende grundsätzliche Änderungen hinsichtlich der

- Höhe der Barbeträge (Taschengeld) in den einzelnen Altersstufen

Die Barbeträge sind seit 2012 unverändert gültig, bedurften daher einer Überprüfung und ggf. einer Anpassung.

- Zahlung eines Barbetrages während der Inobhutnahme

Die Zahlung eines Barbetrages während einer Inobhutnahme erfolgte bisher nur im Rahmen von Einzelfallentscheidungen des Sozialpädagogischen Dienstes.

Da es sich bei Inobhutnahmen um schnelle und kurzfristige Maßnahmen handelt, ist davon auszugehen, dass der junge Mensch bisher über die Personensorgeberechtigten einen entsprechenden Betrag erhalten hat, um den Umgang mit Geld zu erlernen. Eine kurzzeitige Unterbrechung, bis zum 15. Tag, stellt somit keine Benachteiligung dar. Künftig sollen Kinder und Jugendliche, die kurzfristig in Obhut genommen werden, keinen Barbetrag erhalten.

Da über einen längeren Zeitraum eventuell bereits Erlerntes nicht weiter gefestigt würde, soll bei einer anhaltenden Inobhutnahme ein Barbetrag gewährt werden.

- Möglichkeit der Zahlung eines Barbetrages im Eltern-Kind-Wohnen nach § 19 SGB VIII bei bestimmten Voraussetzungen

In § 39 Absatz 2 SGB VIII ist ein Barbetrag für Leistungsberechtigte gemäß § 19 SGB VIII nicht aufgeführt. Jedoch führt der Frankfurter Kommentar in Randnummer 3 zum § 39 SGB VIII dazu aus, dass für Leistungsberechtigte gemäß § 9 Absatz 3 SGB VIII der notwendige Unterhalt sichergestellt werden soll. In Randnummer 16 zum § 19 SGB VIII wird auf die analoge Anwendung des § 39 SGB VIII verwiesen. Somit soll in den entsprechenden Fällen der § 39 Absatz 2 SGB VIII sinngemäß angewendet werden.

- Möglichkeit der Zahlung eines Barbetrages bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht nach § 21 Satz 2 SGB VIII

In § 39 Absatz 2 SGB VIII ist ein Barbetrag für Leistungsberechtigte gemäß § 21 Satz 2 SGB VIII nicht aufgeführt. Jedoch führt der Frankfurter Kommentar in Randnummer 3 zum § 39 SGB VIII dazu aus, dass für Leistungsberechtigte gemäß § 21 Satz 2 SGB VIII der notwendige Unterhalt sichergestellt werden kann und in Randnummer 4 zum § 21 SGB VIII wird auf die analoge Anwendung des § 39 SGB VIII verwiesen. Somit kann in den entsprechenden Fällen der § 39 Absatz 2 SGB VIII sinngemäß angewendet werden.

- regelmäßigen Anpassung der Barbetragssätze

Die Barbetragssätze sind auf der Grundlage der aktuellen Regelbedarfsstufe 1 ermittelt worden. Künftig soll die Anpassung an die Veränderung der Regelbedarfsstufe 1 erfolgen, ohne dass eine erneute Überarbeitung der Richtlinie erfolgen muss.

Die einzelnen Änderungen sind in der Synopse (Anlage 2) ausführlich dargestellt und begründet.

Die Veränderung der durch die Erhöhung der Barbeträge sowie die Zahlung von Barbeträgen bei Inobhutnahmen, im Eltern-Kind-Wohnen und notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht erwarteten Ausgaben sind in der Anlage 3 dargestellt.

Mit dem Beschluss der neuen Barbetragsrichtlinie des Landkreis Vorpommern-Rügen gleichen sich die Regelungen im Landkreis Vorpommern-Rügen den Regelungen in den anderen Landkreisen im Land Mecklenburg-Vorpommern im Wesentlichen an. Die Anlage 4 stellt die Regelungen und die Höhe der Barbeträge im Land Mecklenburg-Vorpommern gegenüber.

Anlagen:

Anlage 1 Barbetragsrichtlinie LK V-R ab 1. Januar 2019

Anlage 2 Synopse Barbetragsrichtlinien LK V-R bis 31. Dezember 2018 und ab 1. Januar 2019

Anlage 3 Vergleich der Höhe der Barbeträge (alt - neu) sowie Darstellung der Prognose der Gesamtkosten 2019 nach den jeweilige Produktsachkonten

Anlage 4 Vergleich der Regelungen und Barbeträge im Land Mecklenburg-Vorpommern

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		250.989,60 €
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
	3630200.5552000	635.500,00 €
	3630300.5552000	12.474.700,00 €
	3630400.5552000	1.254.300,00 €
	3630500.5552000	673.500,00 €
	3630600.5552000	3.044.700,00 €
	3630300.5552003	2.775.200,00 €
	3630400.5552003	826.300,00 €
	3630500.5552003	1.303.700,00 €
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:	
	- MA	
	- ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr: 2019	250.989,60 €
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		
Die Richtlinie hat keine Auswirkungen auf den Haushalt 2018.		
Die Kostenerhöhung für 2019 ff. ist in die Haushaltsplanung eingearbeitet.		